

---

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

**DIHK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) vertritt als Dachorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern (IHKs) das Gesamtinteresse der deutschen gewerblichen Wirtschaft. Seine Legitimation gründet sich auf mehr als 3,6 Millionen Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Regionen und Größenklassen bei den IHKs.

Der DIHK kann das Ziel der Bundesregierung nachvollziehen, für eine möglichst breite Akzeptanz der Energiewende sorgen zu wollen. Dazu gehört es, bereits frühzeitig in den Dialog mit der Öffentlichkeit einzutreten, um beispielsweise geeignete Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen und dabei gleichzeitig für ausreichende Abstände zu Wohngebäuden zu sorgen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht jetzt eine zusätzliche Regelung in § 249 des Baugesetzbuches zugunsten der Länder vor, wonach diese eine Mindestabstandsregelung zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen festlegen können. Die Länder erhalten – neben dem Raumordnungsrecht – also zusätzliche Vorgabemöglichkeiten im Bodenrecht, um Abstände zu definieren.

- I. Der DIHK hält das verfassungsrechtlich in zweierlei Hinsicht für bedenklich:
  1. Durch die Schaffung einer neuen Regelungskompetenz für die Länder könnte in die verfassungsrechtlich garantierte, kommunale Planungshoheit aus Artikel Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes eingegriffen werden.

Bislang können allein die Städte und Gemeinden für das Gemeindegebiet durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Standorte für Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch planerisch vorgeben und Abstände zu Wohngebäuden definieren. Auf der Basis des Vorschlags zu § 249 des Baugesetzbuches könnte es je nach Vorgaben des Landes de facto zu einem Ausschluss für Windenergieanlagen kommen und damit die kommunale Planungshoheit komplett ausgehöhlt werden. Und zwar dann, wenn - wie in der Bundesratsdrucksache 569/13 vom

02.07.2013 vorgeschlagen - ein Bundesland den Faktor 10, also die 10-fache Höhe einer Windenergieanlage (heute ca. 140 – 200 m) als Abstand zwischen einer zulässigen Windenergieanlage und Wohngebäuden festlegt. Damit wäre der Bau von Windenergieanlagen beispielsweise in Bayern oder Nordrhein-Westfalen nahezu landesweit ausgeschlossen.

Noch weiter ging der Eingriff, wenn zusätzlich ein neuer § 249 Absatz 4 des Baugesetzbuches angefügt würde, nachdem die Länder auch noch Vorgabemöglichkeiten für Bebauungspläne machen könnten.

Es stellt sich aus unserer Sicht grundsätzlich die Frage, ob der § 35 BauGB der richtige Ansatzpunkt zur Steuerung der Windenergienutzung ist. Die Städte und Gemeinden können unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 – Az: BVerwG 4 CN 1.11 – im Rahmen der Bauleitplanung auf die regionalen Besonderheiten eingehen und die Abwägung vornehmen. Damit können sie gebietsbezogene und flexible Abstände festlegen und so auch für eine möglichst breite Akzeptanz in der Bevölkerung sorgen. Hier könnten allenfalls bundesweit geltende Regelungen im Baugesetzbuch helfen, den Städten und Gemeinden die Rechtsanwendung zu erleichtern, um beispielsweise optisch bedrängende Wirkungen zu vermeiden.

Auch der Vorschlag zur Einbeziehung von einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich in die Länderöffnungsklausel wird von der IHK-Organisation abgelehnt. Die Flächenländer von Norden bis in den Süden sind – historisch bedingt – von einzelnen Gehöften im Außenbereich geprägt, die damit die Errichtung von Windenergieanlagen massiv einschränken würden. Hier ist durch gemeindliche Planung den einzelnen Belangen Rechnung zu tragen.

2. Außerdem erscheint die Schaffung einer Regelungskompetenz zugunsten der Länder in § 249 des Baugesetzbuches auch nach der Föderalismusreform II bedenklich. Hier wurde das Zustimmungserfordernis der Länder für die Regelungen des Baugesetzbuchs abgeschafft. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung erhielten die Länder jedoch wieder eigene Regelungsmöglichkeiten im Rahmen des Bodenrechts.
- II. Der DIHK weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung auch den Zielen der bundesweiten und kosteneffizienten Umsetzung der Energiewende widerspricht, weil die Auswahl ertragreicher Standorte damit eingeschränkt würde.

- III. Eine Regelungskompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden im Baugesetzbuch könnte auch ein Präzedenzfall für den Ausschluss anderer Bodennutzungen werden.
- IV. Der DIHK sieht keinen Handlungsbedarf für die Schaffung einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen. Bereits heute bietet das Raumordnungsrecht die Möglichkeit, die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern und Abstandsvorgaben im Rahmen der Landes- und Regionalplanungen zu machen. Hier sind auch die erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren vorgesehen.

(T. Fuchs, Referatsleiterin Stadtentwicklung, Planungsrecht, Bauleitplanung und nationale Verbraucherpolitik)